



Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Personal- und
Entschädigungsverordnung

2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Personal	3
2.1 Gehalt	3
2.2 Fort- und Weiterbildung	3
2.3 Arbeitszeiten	4
2.4 Mitarbeitergespräch.....	4
3. Entschädigungen	5
3.1 Behördenentschädigungen.....	5
3.2 Spesen/Sitzungsgelder Behörden	5
3.3 Spesenpauschalen.....	6
3.4 Mitarbeiter- und Behördenanlässe.....	6
3.5 Übrige Entschädigungen	6
4. Schlussbestimmungen.....	6
Anhang 1	7
A. Einreihung in die Gehaltsklassen.....	7
B. Führungszuständigkeiten und Durchführung Mitarbeitergespräche (MAG)	8
Anhang 2.....	9
Behörden- und Funktionsentschädigungen (Jahresentschädigung)	9
Anhang 3.....	10
Weitere Entschädigungen	10
Anhang 4.....	11
Spesenpauschalen pro Jahr für Pfarrämter und Sozialdiakon	11
Anhang 5.....	12
A. Freiwilligenarbeit	12
B. Kirchliche Anlässe	13
Anhang 6.....	14
Weiterbildung	14
Anhang 7.....	15
Anlässe, Jubiläen, Verabschiedungen.....	15

Der Kirchgemeinderat Grosshöchstetten
- gestützt auf Art. 3 des Personalreglementes 2009
erlässt folgende

Personal- und Entschädigungsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Art. 1¹ Diese Verordnung regelt die Detailbestimmungen des Personalwesens für die Kirchgemeinde Grosshöchstetten.

² Ergänzend und wenn nichts anderes bestimmt ist, gelten die kantonalen Bestimmungen des Personalrechts.

Ausnahmen

Art. 2 Für das kantonal angestellte Personal (Pfarrer) gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons.

2. Personal

2.1 Gehalt

Lohnsystem

Art. 3 Die Einreihung des Personals in die Gehaltsklassen und die Entschädigung für Mitarbeitende im Stundenlohn ist im Anhang 1 spezifiziert.

Sozialleistungen

Art. 4 Versicherungsprämien und Abgaben aus Sozialleistungen, welche nicht von Gesetzes wegen von der Kirchgemeinde als Arbeitgeberin oder von den Arbeitnehmenden übernommen werden müssen, werden analog der Praxis der Personalregelung des Kantons (BEREBE) geregelt.

2.2 Fort- und Weiterbildung

Grundsatz

Art. 5¹ Die Kirchgemeinde fördert die Fortbildung des Kirchgemeindepersonals im Rahmen der Tätigkeit.

² Eine Fortbildung liegt im überwiegenden Interesse der Kirchgemeinde und befähigt die Mitarbeitenden, ihre Aufgabe umfassend und qualitativ gut zu erfüllen. Eine Weiterbildung dient dazu, ihnen für die geplante Übernahme von neuen Aufgaben die dazu erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Zuständigkeit / Geltungsbereich **Art. 6¹** Der Kirchgemeinderat befindet über Fort- und Weiterbildungs- gesuche bezüglich Dauer, Zeitpunkt, Inhalt, Kostenbeteiligung und Rückzahlungspflicht bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

² Für die sie betreffenden Personen (Pfarrer, SDM, Katecheten) gilt das Reglement für Weiterbildung und Supervision der Verbands-synode des Kantons Bern. Darüber hinausgehende Leistungen der Kirchge- meinde sind im Anhang 6 definiert.

³ Über Kurse/Tagungen mit geringfügigen Kosten wird in Absprache mit der Verwaltung entschieden.

Beiträge des Arbeitge- bers **Art. 7¹** Die Weiterbildung des Personals wird durch Beiträge und/oder durch Gewährung von Urlaub nach Massgabe des dienstlichen Interes- ses unterstützt.

² Der Kirchgemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Beteiligung der Kirchgemeinde. Er berücksichtigt hiezu Anstellungsgrad, Kompe- tenzerweiterung des Arbeitnehmers und Nutzen für die Kirchgemeinde.

2.3 Arbeitszeiten

Normalarbeitszeit **Art. 8¹** Die Arbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 42 Stunden pro Woche.

² Das Personal arbeitet nach dem Jahresarbeitszeitenmodell.

Abgeltung besonderer Umstände **Art. 9** Aufgrund der speziellen Gegebenheiten einer Kirchgemeinde ist es unvermeidlich, dass Arbeiten abends und an Wochenenden anfal- len. Diese Konstellationen liegen in der Natur der Sache, eine spezielle Abgeltung ist nicht gegeben. Sie wird 1:1 als ordentliche Arbeitszeit be- rechnet.

Zeitguthaben Zeitschuld **Art. 10** Es darf höchstens ein Gleitzeitsaldo von 100 Stunden auf das nächste Jahr übertragen werden. Darüber hinaus gehende, nicht bezo- gene, Überstunden verfallen.

2.4 Mitarbeitergespräch

Grundsatz **Art. 11¹** Die Mitarbeitergespräche (MAG) haben den Charakter einer Standortbestimmung, sie sind nicht qualifikationsentscheidend für den Leistungsaufstieg.

² Das Mitarbeitergespräch findet für Mitarbeitende mit einem Anstel- lungspensum von 50% oder mehr in der Regel jährlich, für alle anderen alle zwei Jahre oder nach Bedarf statt. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit ein MAG zu verlangen.

Zuständigkeiten	<p>Art. 12¹ Die direktbetroffenen Vorgesetzten sind zuständig für die Mitarbeitergespräche. Fehlen solche, oder wird es aufgrund besonderer Umstände als notwendig erachtet, beschliesst der Kirchgemeinderat die Durchführung der MAG gemäss Tabelle Anhang 1b oder mit gesonderem Beschluss im Einzelfall.</p> <p>² Der ressortzuständige Kirchgemeinderat hat die Befugnis, ganz oder auszugsweise am Mitarbeitergespräch teilzunehmen.</p>
Lohnanstieg	<p>Art. 13 Der Kirchgemeinderat bestimmt den Lohnaufstieg in Rücksprache mit den MAG-Verantwortlichen.</p>

3. Entschädigungen

3.1 Behördenentschädigungen

Art der Entschädigung	<p>Art. 14 Es werden Jahresentschädigungen, variable Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder gemäss Anhang 2 ausgerichtet.</p>
Definition Jahresentschädigung	<p>Art. 15 Die Jahresentschädigung wird für folgende Arbeiten geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktenstudium – Sitzungsvorbereitungen – Sitzungen Ratsbüro – Vorbereitung auf Kirchgemeindeversammlungen – Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen – Erledigung der laufenden Geschäfte
Definition Sitzungsgelder	<p>Art. 16 Sitzungsgelder werden für Sitzungen des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und der Ausschüsse ausbezahlt.</p>
Definition variable Funktionsentschädigung	<p>Art. 17 Variable Funktionsentschädigungen werden für Verrichtungen von Behördenmitgliedern ausbezahlt, sofern sie nicht durch die Jahresentschädigung abgedeckt sind und die mehr als eine halbe Stunde dauern.</p>

3.2 Spesen/Sitzungsgelder Behörden

Jahresentschädigung	<p>Art. 18¹ Gesamtauszahlungen der Jahresentschädigung bis CHF 500.– pro Jahr gelten vollständig als Spesenersatz.</p> <p>² Gesamtauszahlungen der Jahresentschädigung über CHF 500.– gelten als Lohn.</p>
Sitzungsgelder	<p>Art. 19 Pro Sitzung gelten maximal CHF 70.– als Spesenersatz.</p>
Weitergehende Spesen	<p>Art. 20 Weitergehende Spesen sind effektiv abzurechnen.</p>

3.3 Spesenpauschalen

Jahrespauschalen an Pfarrämter und SDM

Art. 21 In Anrechnung an Betrieb und Unterhalt der Amts- und Arbeitszimmer, zur Abdeckung der Fahrkosten und weiterer Auslagen erhalten die Pfarrer und SD Spesen in Form von Jahrespauschalen gemäss Anhang 4.

3.4 Mitarbeiter- und Behördenanlässe

Jahresanlässe, Workshops und Retraiten

Art. 22 Im Anhang 7 regelt der Kirchgemeinde die Beiträge für die Anlässe der Behörden und Mitarbeitenden.

3.5 Übrige Entschädigungen

Freiwillige Helfer

Art. 23 Die Kirchgemeinde entschädigt ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer gemäss Aufstellung in Anhang 5.

Beiträge an Aktivitäten

Art. 24 Aktivitäten, welche aus dem Angebot der Kirchgemeinde hervorgehen, werden gemäss Aufstellung in Anhang 3 und 5 unterstützt.

Dienstjubiläen, Dienstaustritte

Art. 25 Die Beiträge anlässlich von Dienstjubiläen oder Dienstaustritten werden gemäss Anhang 7 ausgerichtet.

Weitere Vergütungen

Art. 26 Übrige Entschädigungen und weitergehende Vergütungen und Unterstützungsbeiträge gemäss Anhängen. Besondere Leistungen werden gemäss Personalreglement entschädigt.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die diesbezüglichen früheren Erlasse.

Genehmigung

Art. 28 Der Kirchgemeinderat hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss Nr. 2016-12 an der Sitzung vom 9.2.2016 beschlossen.

Kirchgemeinde Grosshöchstetten Namens des Kirchgemeinderates

Ernst Zürcher
Präsident

Erika Wyss-Suter
Sekretärin

Anhang 1

A. Einreihung in die Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Grosshöchstetten werden den Gehaltsklassen nach BEREBE wie folgt zugeordnet:

1.1. Verwaltung	Verwaltungsleiter/in	GKL 17 – 20
	Finanzverwalter/in	GKL 17 – 19
	Verwaltungsangestellte/r	GKL 09 – 14
1.2. Sigrist/ Hausdienst	Sigrist/in	GKL 08 – 09
	Stellvertretende Sigrist/in (Stundenrapport)	CHF 25.00/Std.
	Hauswart/in Mitarbeiter/in Reinigung Stundenlohn	CHF 25.00/Std.
➤ Einreihung in Anlehnung der kantonalen Personalgesetzgebung		
1.3. Sozialdiakonie	Beauftragte/r Sozialdiakon/in BSD	GKL 17 – 19
	Mitarbeitende/r Sozialdiakon/in MSD	GKL 17
	Sozialdiakon/in in Ausbildung (Gemeindeanimation HF)	GKL 15
1.4. Katechetik	Katechet/in - mit Beauftragung	GKL 17 – 19
	- ohne Beauftragung	GKL 15
	- heilpädagogische KUW	GKL 18
	KUW-Mitarbeiter/in	CHF 50.00/Lektion
	Inkl. Vor- und Nachbearbeitungszeit/ Vorbereitungssitzungen etc.	
	- Mithilfe ohne KUW-MA-Kurs oder i.A.	CHF 25.00/Lektion
- Anwesenheit/Mithilfe ausserhalb ordentlicher Lektionen (Mithilfe im Gottesdienst, Anwesenheit Elternabend, Kochen etc.)	CHF 30.00/Anlass	
➤ Einreihung nach den Verordnungen über das sozial-diakonische (KES 43.010) und das katechetische (KES 44.010) Amt von refbejuso		
1.5. Kirchenmusik:	Organist/in	
	- MAS Orgel / Solisten od. Konzertdiplom	GKL 22 (Q5)
	- Master of Arts Orgel / MAS Orgel / Lehrdiplom Orgel	GKL 21 (Q4)
	- DAS Orgel / Minor Master Orgel	GKL 19 (Q3)
	- Orgelausweis II / Bachelor Orgel	GKL 16 (Q2)
	- Orgelausweis I	GKL 15 (Q1)
	- ohne Ausbildungsabschluss	GKL 09 (Q0)
➤ Einreihung gemäss Empfehlung für die Besoldung von Organisten refbejuso (2012/KIS II.F.3)		
➤ Für die festangestellten Organisten der Kirchgemeinde wird der Ansatz von 0.35 Stellenprozenten pro Organistendienst für die Jahresanstellung berechnet, Vor- und Nachbereitung/ Üben ist in diesem Ansatz eingeschlossen. Kasualien werden pro Einsatz gemäss Qualifikationstabelle (KIS II.F.3) ausbezahlt.		
Chorleiter:		
Gemäss Richtlinien des Schweiz. Kirchengesangsbundes (SKGB). Zur Anwendung gelangen die Pauschalansätze		
1.6. Mitarbeitende im Stundenlohn:		CHF 25.00/h

1.7. Integrationsspielgruppe

- mit Grundkurs IG Spielgruppe CHF 30.00/h
 - mit Spezialisierungskurs und mind. 2 Jahre Praxis CHF 35.00/h
 - ohne Ausbildung CHF 25.00/h
- (inkl. Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit)

B. Führungszuständigkeiten und Durchführung Mitarbeitergespräche (MAG)

Funktion	Durchführung MAG	Ansprechperson bei Bedarf
Verwaltungsleitung	KG-Präsidium	KGR Vizepräsidium
Finanzverwaltung*	Verwaltungsleitung	KGR Ressort FIN
Verwaltungsangestellte/r	Verwaltungsleitung	KG-Präsidium
Pfarrpersonen	Regionalpfarramt/KG-Präsidium	KGR als Gremium
Sozialdiakon	KG-Präsidium	KGR Ressorts DEKOS/KKJ
Katechet/in	Fachstellenleitung KKJ	KG-Präsidium / KGR Ressort KKJ
KUW-Mitarbeiter/in	Fachstellenleitung KKJ	KG-Präsidium / KGR Ressort KKJ
Sigrist/in / Hauswart/in	Verwaltungsleitung	KG-Präsidium / Pfarrperson / PK-Leitung
Organist/in	Verwaltungsleitung	KG-Präsidium / Pfarrperson / PK-Leitung
Chorleitung	Vorstand Singkreis	KG-Präsidium

(Es wird davon ausgegangen, dass das KG-Präsidium das Ressort Personal innehat)

*Bei Übernahme Finanzverwaltung durch Mandat wird kein MAG fällig.)

Anhang 2

Behörden- und Funktionsentschädigungen (Jahresentschädigung)

2.1. Kirchgemeinderat:

Präsidium	CHF	12'000.00	
Ratsmitglied	CHF	3'000.00	
Spezialfunktionen	CHF	1'000.00	

2.2. Ständige und Nichtständige Kommissionen:

Kommissionsmitglied	CHF	500.00	
---------------------	-----	--------	--

2.3. Sitzungsgelder:

Für Rat, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierte	CHF	40.00	bis zu ½ Tag
	CHF	70.00	bis zu 1 Tag
Variable Funktionsentschädigung:	CHF	25.00	pro Stunde

Anhang 3

Weitere Entschädigungen

3.1. Aushilfen	CHF	25.00/Std.
3.2. Jahrespauschalen		
- Sigristendienst Predigtsaal Oberthal	CHF	700.00
- Hauswart/in Schulhaus Mirchel (KiK Lüchturm und 3 GD)	CHF	300.00
- Hauswart/in Schulhaus Reutenen (KiK Reutenen inkl. Mietanteil)	CHF	300.00
- Entschädigung für Blumen aus dem eigenen Garten (pro Sigristenamt Kirchen Bowil, Grosshöchstetten, Zäziwil)	CHF	300.00
- Anteil Einsatz private Kleinmaschinen Sigristenamt Zäziwil	CHF	400.00
- Altersheim Grosshöchstetten für Verpackungsarbeiten	CHF	400.00
3.3. Wochenjobs / Einsätze Kinder/Jugendliche		
- Erwachsene ab 18. Altersjahr	CHF	25.00/Std.
- Schulentlassene	CHF	15.00/Std.
- Kinder/Jugendliche: pro Schuljahr und Stunde	CHF	1.00
3.4. Benützung landwirtschaftlicher Maschinen (Schneeräumung, Transport)	CHF	30.00/Std.

Anhang 4

Spesenpauschalen pro Jahr für Pfarrer/innen und Sozialdiakon

4.1. Pfarramt

(in CHF)	Bowil	Grosshöchstetten	Oberthal	Zäziwil-Mirchel
Betriebskosten Amtsräume	1'300.00	1'300.00		1'300.00
Reisepauschalen ¹⁾	2'700.00	3'000.00	1'900.00	3'000.00
Pauschalbetrag an Mobiltelefon	50.00	50.00	50.00	50.00
Entschädigung für Administration zuhause ²⁾			2'080.00	

¹⁾ Bowil: 75 %-Stelle / Grosshöchstetten: viele Kirchenglieder / Oberthal: 40 %-Stelle aber weitläufiges Gemeindegebiet / Zäziwil: zwei Gemeinden

²⁾ Beschluss 2012-62: Jahresentschädigung gem. Punkt 4.3. abzgl. Telefonie/Internet-Entschädigung, da direkt durch KG beglichen (= CHF 5'200.00, davon für Pensum 40 %)

4.2. Sozialdiakon

Jahresentschädigung	- Reisepauschale SD	CHF 2'000.00
	- Pauschale Handy	CHF 120.00

4.3. Katechet/innen

Jahresentschädigung	- Betriebsentschädigung (Miete, Betriebskosten)	CHF 3'700.00
	- Telefonie/Internet	CHF 900.00
	- Amortisation/Unterhalt Büroeinrichtung, Bürogeräte	CHF 1'500.00

- Die Ansätze beziehen sich auf eine 100% Anstellung und werden dem Anstellungsgrad entsprechend berechnet. Sie gelten für Angestellte, denen die Kirchgemeinde keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.

4.4. Übrige Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Kirchgemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Bezüger einer jährlichen Reisepauschale können keine weitergehenden Kosten (öV, Parkgebühren etc.) geltend machen.

4.5. Transporte, Exkursionen

Transporte für Exkursionen, Ausflüge u.ä. sind wenn immer möglich mit dem öV zu organisieren. Begründete Ausnahmen müssen vorgängig durch das zuständige Organ bewilligt werden. Für Materialtransporte (zB. für Material Lager) ist eine kostengünstige Lösung (ev. Sponsoring mit betroffenen Eltern) zu suchen.

Anhang 5

A. Freiwilligenarbeit

5.1. KUW-Lager/Konflager

- Hilfsleitung (ohne Vorbereitung, wenig/keine Verantwortung zB. Accos, Jugendleiter)	CHF	30.00/Lagertag
- Mitleitung, Mitverantwortung (ohne Vorbereitung)	CHF	50.00/Lagertag
- Mitleitung, Mitverantwortung (mit Vorbereitung, zB. Küche)	CHF	75.00/Lagertag
- Hauptleitung		angestelltes Personal

- Allen Personen im Leitungsteam werden Unterkunft, Essen, Reise und allfällige Ausflüge bezahlt.

5.2. Kinder-/Jugendprojekte

Leitung Kinderkirche (Sonntagschuel, Suntime, Leuchtturm), Fyre mit de Chlyne, Gschichte-Chischte etc.	CHF	30.00/Einsatz
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	---------------

- Der Ansatz versteht sich als Spesenpauschale, Auszahlung netto, nicht sozialleistungspflichtig.

Beitrag pro Kind/pro Jahr für Material, Znüni, Geschenk, allg. Auslagen		
- Kinderkirche	CHF	40.00
- Fyre mit de Chlyne, Gschichte-Chischte	CHF	20.00

5.3. Kinderlager, Kindertage

- Beitrag pro teilnehmendes Kind/Jugendliche/r	CHF	10.00/Tag
------------------------------------------------	-----	-----------

5.4. Seniorenreise

Beitrag an organisierende Frauenvereine (+ Übernahme Kosten Organist bei allfälliger Andacht)	CHF	15.00 /Teilnehmer
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-------------------

5.5. Seniorenferien

Kostenbeitrag **pro Begleitperson** im Umfang des Teilnehmerbeitrags

5.6. Besuchsdienst

BesucherInnen: ehrenamtlicher Freiwilligeneinsatz Geschenk für besuchte Personen, pro besuchte Person (+ Reiseentschädigung für Besuche ausserhalb der Kirchgemeinde)	CHF	20.00 /Jahr
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-------------

5.7. Unterstützungsbeiträge an Frauenvereine/Landfrauenvereine

Bowil, Grosshöchstetten, Oberthal und Zäziwil je (für die Durchführung von Altersnachmittagen/Seniorenessen etc.)	CHF	400.00 /Jahr
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	--------------

5.8. Dankeszeichen/Geschenke an Freiwillige

Einladung zum Jahresanlass im Pfarrkreis oder eigener Team-Anlass oder Gutschein im Betrag von	CHF	50.00
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-------

Jungleitende, punktuelle Hilfseinsätze nach Verhältnismässigkeit, z.B. Kinogutschein, Pizza

- Gilt für Freiwillige, die nicht bereits anderweitig für ihr Engagement entschädigt werden

B. Kirchliche Anlässe

5.9. Kirchensonntag, Weltgebetstag, Osternacht, Taizé-Andachten

pauschal für Projektauslagen CHF 200.00

5.10. Musikdarbietung im Gottesdienst

Berufsmusiker:

Solisten CHF 200.00-350.00*)

Ensembles, Gruppen CHF 300.00-500.00*)

Musikalische Umrahmung/Liedbegleitung CHF 200.00-350.00*)

Laienmusiker:

Solisten CHF 100.00

Chöre, Gruppen, Musikgesellschaften, Jugendband CHF 100.00-300.00*)

Musikalische Umrahmung/Liedbegleitung anstelle Organist CHF 130.00-210.00

Singkreis Zäziwil

Gem. Leistungsvereinbarung: Übernahme Dirigentenentschädigung

plus pauschal CHF 10'000.00 /Jahr

Die Ansätze verstehen sich pro Auftritt inkl. Proben/Vorbereitungen

*) der höhere Ansatz gelangt bei besonderen Gottesdiensten zu Anwendung, der tiefere bei kleineren Formationen

Anhang 6

Weiterbildung

6.1. Kollegium

Nicht gedeckte, ausgewiesene Kosten für Kursgebühren, Unterkunft, Verpflegung und Reise welche über den von der Kantonalkirche vergüteten Betrag von CHF 800.- hinausgehen, werden von der Kirchgemeinde bis zu einem Maximalbetrag von CHF 120.- pro Tag, max. CHF 600.–, vergütet. Diese Regelung gilt für die kurzen Weiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt oder von diesen anstelle eigener Angebote empfohlen werden. Beteiligungen an Langzeitweiterbildungen und Supervisionen regelt der Kirchgemeinderat individuell auf Gesuch hin.

6.2. Übriges angestelltes Personal, Behörden und Freiwillige

Art. 5 ff dieser Verordnung wird sinngemäss angewendet.

6.3. Ausbildung von Jungleiter/innen (Lager)

ACCOS	Beitrag Kirchgemeinde	CHF	520.00
	Beitrag refbejuso	CHF	400.00
	Beitrag Jugendliche/r	CHF	80.00

- Grundlage: Vereinbarung Kommission KKJ/ACCOS vom 19.9.2013
- Modell ACCOS (von accompagnier > begleiten); eine Grundausbildung mit enger Verknüpfung zur KUW. Die Jugendlichen werden dazu ausgebildet, Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Lagers, eines Weekends oder eines Wahlkurses zu begleiten. Die Ausbildung dauert ein knappes Jahr.

Andere Kursanbieter, zB. CEVI und BESJ: ½ der Ausbildungskosten, max. CHF 400.00 pro Jahr und Jugendliche/r

- Ausbildungsbeiträge werden nur geleistet, wenn die Jugendlichen sich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinde engagieren.

Anhang 7

Anlässe, Jubiläen, Verabschiedungen

7.1. Jahresanlass Pfarrkreise

Die Pfarrkreiskommissionen organisieren jährlich einen Anlass für die Mitarbeitenden und die Freiwilligen des Pfarrkreises (mit Partner/innen). Einzelne Freiwilligen-Gruppen haben traditionsgemäss einen eigenen Anlass, diese sind bei der Veranstaltung im Pfarrkreis nicht dabei. Einzelne Gruppen erhalten ein sog. „Dankeszeichen“ anstelle einer Einladung an den PK-Anlass. Um insbesondere die Freiwilligen besser in der Organisation der Kirchgemeinde zu verankern, ist, wo möglich, die Einladung an den PK-Anlass einem Gutscheine oder einem separaten Gruppen-Anlass vorzuziehen. Beitrag der Kirchgemeinde pro am Anlass teilnehmende Person: max. CHF 60.00. Freiwillige und Mitarbeitende, welche pfarrkreisübergreifend tätig sind, werden an den Anlass ihres Wohnortes eingeladen. Wohnen sie ausserhalb der Kirchgemeinde, besuchen sie den PK-Anlass ihrer Wahl. KG-Räte mit gesamtkirchgemeindlichem Ressort (Präsidium, FIN, DEKOS, KKJ), das Verwaltungspersonal und der Sozialdiakon (inkl. Partner/in) sind im Turnus an einen der drei PK-Anlässe eingeladen.* Pro Jahr und Person ist die Teilnahme an einem PK-Anlass vorgesehen.

*2016: Grosshöchstetten, 2017: Bowil, 2018: Zäziwil

Einladungsliste für Pfarrkreisanlass (Mitarbeitende und Freiwillige)

Gruppe	Anlass
Sammlerinnen mission 21	Eigener Weiterbildungsanlass mit Zvieri und Referent/in
Besucherdienst	Eigener Weiterbildungsanlass mit Zvieri und Referent/in
Team Seniorenferien	Einladung an PK-Anlass
Team 60+	Einladung an PK-Anlass
Teams Taizé, Osternacht, Weltgebetstag	Einladung an PK-Anlass
Lektor/innen, Kelchhaltende	Einladung an PK-Anlass
Teams Kolibri, Kinderlager, Kindertage, Sommerfest, Begegnung im Advent, Vorlesen im Altersheim, Band Musik-GD, Young-Church (Liste nicht abschliessend)	wo möglich Einladung an PK-Anlass, allenfalls Dankeszeichen
Kinderkirche, Fyre mit de Chlyne, Gschichte-Chischte	Einladung an PK-Anlass
EDF-Team	Eigener Anlass
Angestellte aus PK	Einladung an PK-Anlass
Behörden aus PK	Einladung an PK-Anlass
Nichtständige Kommissionen, Arbeitsgruppen	Einladung an PK-Anlass des Projekts

7.2. Jahresanlass Kirchgemeinde

Der Kirchgemeinderat organisiert jährlich einen Weiterbildungs- oder Teambildungs-Anlass für die Behördenmitglieder (Rat und Kommissionen). Beitrag der Kirchgemeinde pro teilnehmende Person: CHF 40.00 + allfällige Auslagen für Referenten/Kursleiter o.ä.

7.3. Jubiläen, Verabschiedungen

Funktion	Anlass	Würdigung der KG	Bemerkungen
Mitarbeitende (mit Vertrag)	Dienstjubiläum (erstmals nach 10, da- nach alle 5 Dienstjahre)	- Vermerk im „reformiert.“ - Würdigung am PK-Anlass (mit symbolischem Geschenk) - Bonus gem. BEREBE (½ Monatslohn od. 11 AT Ferien)	Festsetzung für mini- mal-% -und Std.-Lohn -Angestellte nach in- dividueller Absprache mit Präsidium
	Verabschiedung	- Verabschiedung im „reformiert.“ - Verabschiedung am PK-Anlass - Geschenk CHF 25.– bis 250.–	Anstellungsdauer und -Grad angemessen berücksichtigen
	Todesfall im Arbeitsver- hältnis	Grabschmuck CHF 100.– bis 200.–	
Behörden-mitglieder (Rats- od. Kommissionsmitglied)	Wahl	- Vermerk im „reformiert.“ - Symbolisches Präsent an KGV	
	Behördenjubiläum (erst- mals nach 10, danach alle 5 Amtsjahre)	- Vermerk im „reformiert.“ - Würdigung am PK-Anlass (mit symbolischem Geschenk)	
	Verabschiedung	- Vermerk im „reformiert.“ - Verabschiedung an KGV - Geschenk CHF 25.– bis 250.–	Amts-dauer angemes- sen berücksichtigen
	Todesfall während Amtszeit	Grabschmuck CHF 100.- bis 200.–	
Frei- willige	Verabschiedung	- Geschenk CHF 25.– bis 250.– - Vermerk im „reformiert.“ - Würdigung am PK-Anlass	Dauer und Zeitbedarf des Engagements be- rücksichtigen